

## Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, womit das Auffangorganisationengesetz abgeändert wird (3. Auffangorganisationengesetz-Novelle).

Der zur Vorberatung der Regierungsvorlage über die Erhebung von Ansprüchen der Auffangorganisationen auf Rückstellung von Vermögen nach den Rückstellungsgesetzen (4. Rückstellungsanspruchsgesetz) (66 der Beilagen) eingesetzte Unterausschuß hat auf Grund seiner Sitzung vom 4. Dezember 1959 im Hinblick auf den Terminablauf für die Erhebung von Rückstellungsansprüchen der Auffangorganisationen eine Novellierung des Auffangorganisationengesetzes vorgeschlagen, da es sich als unmöglich erwiesen hatte, die Beratung über die obgenannte Regierungsvorlage fristgerecht zu Ende zu führen und die Beschlußfassung im Ausschuß vorzunehmen.

Diese Fristerstreckung war in der Regierungsvorlage zum 4. Rückstellungsanspruchsgesetz vorgesehen worden und mußte daher, da eine Verabschiedung dieses Gesetzes nicht tunlich erschien, in eine neuerliche Novellierung des Auffangorganisationengesetzes eingearbeitet werden.

Bei dieser Gelegenheit wurden auch noch die Bestimmungen der §§ 3 (als § 3 c), 4 (als § 3 e) und 7 (als § 3 d) der Regierungsvorlage des 4. Rückstellungsanspruchsgesetzes in diese Novelle zum Auffangorganisationengesetz übernommen, da sie der Beschleunigung der Abwicklung der noch unentschiedenen Rückstellungsfälle diene. Dadurch soll ermöglicht werden, daß nach Inkrafttreten des 4. Rückstellungsanspruchsgesetzes die Auffangorganisationen möglichst bald in die Lage versetzt sind, über ihr im Interesse der politisch Verfolgten zu verwendendes Vermögen zu verfügen.

Dem gleichen Zwecke dient auch die Übernahme des § 1 Abs. 2 der Regierungsvorlage

des 4. Rückstellungsanspruchsgesetzes, die als § 3 b in das Auffangorganisationengesetz eingefügt werden soll.

Schließlich erschien es erforderlich, Vorsorge dafür zu treffen, daß die im § 3 a des Auffangorganisationengesetzes vorgesehene Übertragung von Vermögen an beide Sammelstellen zur gesamten Hand auch tatsächlich im Grundbuch ersichtlich gemacht werden kann. Einzelne Grundbuchgerichte haben sich nämlich gewiegert, derartige Eintragungen vorzunehmen, bevor nicht eine entsprechende gesetzliche Grundlage hierfür unter Bezugnahme auf das Allgemeine Grundbuchgesetz 1955 geschaffen sei. Diese Maßnahme wird als Abs. 5 dem bisherigen § 3 a des Auffangorganisationengesetzes angefügt werden.

Aus den oben angeführten Gründen sah sich der Finanz- und Budgetausschuß im Zuge der Beratungen der Regierungsvorlage 66 der Beilagen veranlaßt, erneut eine Abänderung des Auffangorganisationengesetzes vorzuschlagen.

Auf Antrag der Abgeordneten Dr. Hofeneder und Mark hat daher der Finanz- und Budgetausschuß in seiner Sitzung am 11. Dezember 1959, auf deren Tagesordnung die Regierungsvorlage 66 der Beilagen stand, beschlossen, in Verbindung mit diesem Gegenstand gemäß § 17 lit. A der Geschäftsordnung dem Hohen Hause einen selbständigen Antrag vorzulegen, der eine weitere Novellierung des Auffangorganisationengesetzes zum Inhalt hat.

Durch die Beschlußfassung des Nationalrates über diesen Antrag ist die Regierungsvorlage 66 der Beilagen nicht als erledigt anzusehen; es ist mit der Fortsetzung der Beratung über diese Regierungsvorlage in nächster Zeit zu rechnen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in Anwesenheit des Bundesministers für Finanzen, Dr. K a m i t z den Entwurf, der diesem Bericht

als Antrag des Ausschusses begedruckt ist, einer eingehenden Beratung unterzogen und ihn nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mark, Dr. Gredler, Machunze und Dr. Hetzenauer beteiligten, zum Beschluß erhoben.

Weiters hat der Ausschuss den von den Abgeordneten Mark, Machunze und Genossen beantragten und dem Berichte angeschlossenen Entschließungsantrag angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuss stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem begedruckten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, /1
2. die begedruckte Entschliessung annehmen. /2

Wien, am 11. Dezember 1959

Dr. Hofeneder  
Berichterstatler

Aigner  
Obmann

Bundesgesetz vom 1959,  
womit das Auffangorganisationengesetz ab-  
geändert wird (3. Auffangorganisationen-  
gesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Auffangorganisationengesetz, BGBl. Nr. 73/1957, in der Fassung der Auffangorganisationengesetz-Novellen, BGBl. Nr. 285/1958 und BGBl. Nr. 62/1959, wird abgeändert wie folgt:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „im Laufe des Jahres 1959“ durch die Worte „im Laufe des Jahres 1960“ ersetzt.

2. Dem § 3 a ist ein neuer Abs. 5 folgenden Wortlautes anzufügen:

„(5) Sofern es sich bei Vermögen (Vermögenswerten) nach Abs. 1 lit. c oder d um Liegenschaften oder Rechte an solchen handelt, die Gegenstand einer Eintragung in das Grundbuch bilden, gilt ein gemäß Abs. 2, erster Satz, oder gemäß § 4 Abs. 1 erlassener rechtskräftiger Bescheid der zuständigen Finanzlandesdirektion als Urkunde im Sinne des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, auf Grund derer die Eintragung zur gesamten Hand für beide ‚Sammelstellen‘ zu erfolgen hat.“

3. Nach § 3 a werden folgende neue Paragraphen eingefügt, die wie folgt zu lauten haben:

„§ 3 b. Wenn eine ‚Sammelstelle‘ fristgerecht Feststellungsbescheide im Sinne des Art. XI des Abkommens zwischen der Republik Österreich

und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend bestimmte auf Dollar lautende österreichische Obligationen (BGBl. Nr. 215/1957) beantragt hat, so hat die zuständige Rückstellungskommission, falls sie dem Feststellungsantrag stattgibt, gleichzeitig dem vorangegangenen Antrag auch über die Ausstellung von Ersatzschuldverschreibungen zu entscheiden, wobei alle übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu beachten sind.

§ 3 c. (1) Verfügt ein für eine juristische Person bestellter Kurator über entzogenes Vermögen, das noch nicht rückgestellt worden ist, und stehen die Ansprüche auf dieses Vermögen gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes beiden ‚Sammelstellen‘ zur gesamten Hand oder einer ‚Sammelstelle‘ zu, so ist die Kuratel aufzuheben und das Vermögen einschließlich der Erträge und all dessen, was an die Stelle des ursprünglich entzogenen Vermögens getreten ist, durch einen Bescheid der zuständigen Finanzlandesdirektion den ‚Sammelstellen‘ zur gesamten Hand beziehungsweise der anspruchsberechtigten ‚Sammelstelle‘ zu übertragen.

(2) Die ‚Sammelstelle‘, der ein solches Vermögen rückgestellt wird, ist verpflichtet, die auf dieses Vermögen entfallenden Kuratorskosten zu bezahlen, die bis zur Erlassung des Bescheides (Abs. 1) aufgelaufen sind.

§ 3 d. (1) Soweit nicht nach § 3 c vorzugehen ist, ist die gemäß § 1 des Auffangorganisationengesetzes berufene ‚Sammelstelle‘ berechtigt, innerhalb von drei Jahren nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes die Ausföhrung jener Vermögen zu beanspruchen, deren Rückstellung nicht ordnungsgemäß vom geschädigten Eigentümer beantragt und zunächst an einen

Kurator oder an eine Verlassenschaft verfügt worden ist. Der Ausfolgungsanspruch erlischt, falls das Vermögen noch vor Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Anspruches dem noch lebenden Eigentümer, dem entzogen worden ist, oder auf Grund gerichtlicher Einantwortung seinen lebenden Testamentserben oder seinen lebenden gesetzlichen Erben oder aber lebenden Legataren ins Eigentum übertragen wird; die Übertragung an einen Abwesenheitskurator, an einen Verlassenschaftskurator, an denjenigen, dem das Gericht die Besorgung und Verwaltung der Verlassenschaft überlassen hat (§ 145 Außerstreitgesetz), oder einen nicht im Sinne des § 14 Abs. 3 des Dritten Rückstellungsgesetzes ausgewiesenen bevollmächtigten Vertreter hat auf den Ausfolgungsanspruch keinen Einfluß.

(2) Die gemäß § 1 des Auffangorganisationsgesetzes berufene „Sammelstelle“ ist innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist auch in noch nicht abgeschlossene Verfahren über Rückstellungsanträge, die von einem Abwesenheitskurator, einem Verlassenschaftskurator oder demjenigen, dem das Gericht die Besorgung und Verwaltung der Verlassenschaft überlassen hat (§ 145 Außer-

streitgesetz), gestellt worden sind, an Stelle des geschädigten Eigentümers als Partei zuzulassen, sofern nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Eigentümer, dem entzogen worden ist, sein Testamentserbe (Legatar) oder sein gesetzlicher Erbe in das Verfahren eintritt; die eintretende Person muß im Zeitpunkte des Eintrittes am Leben sein.

(3) Die „Sammelstelle“, der ein Vermögen ausgefolgt wird (Abs. 1) oder die in ein Verfahren eintritt (Abs. 2) ist verpflichtet, die Kuratorskosten zu bezahlen, die bis zur Erhebung des Ausfolgungsanspruches beziehungsweise bis zum Eintritt der „Sammelstelle“ aufgelaufen sind.

§ 3 e. Hat eine „Sammelstelle“ einen Rückstellungsantrag wegen eines Vermögens überreicht, auf das Exekution geführt wird, so ist die Exekution auf Antrag der „Sammelstelle“ bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Rückstellungsverfahren aufzuschieben.“

**Artikel II.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

/2

**Entschließung**

Die Bundesregierung wird aufgefordert, Sorge dafür zu tragen, daß der Nationalrat in Stand gesetzt wird, den ganzen Komplex der Entschädigung für Folgen politischer Verfolgung in den

Jahren von 1933 bis 1945 möglichst noch vor Ende der Herbstsession 1959/60 abschließend zu erledigen.